



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium  | am         | TOP |
|--|------------|-----|
| Integrationsrat  | 08.11.2010 |     |
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales | 15.11.2010 |     |

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **ergänzende Anfrage von Frau Schmerbach (SPD Fraktion) zu "Ausbildung jugendlicher Flüchtlinge"**

Es wird Bezug genommen auf die Mitteilungen zum Thema „Ausbildung jugendlicher Flüchtlinge“ Session –Nr. 0854/2010 und 2588/2010.

Zur ergänzenden Anfrage des Integrationsratsmitglieds, Frau Schmerbach (SPD Fraktion), zum *Verfahren* und zur *Anzahl Ablehnung Beschäftigungserlaubnisse* wird wie folgt Stellung genommen:

#### 1) Verfahren zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Ausländerinnen und Ausländer im Duldungsstatus

Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Ausländerinnen und Ausländer richtet sich nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und der Beschäftigungsverfahrensverordnung.

Eine selbständige Erwerbstätigkeit darf Ausländerinnen und Ausländern im Duldungsstatus grundsätzlich nicht gestattet werden.

Eine Beschäftigungserlaubnis zu einer Arbeitnehmertätigkeit kann einer Ausländerin/ einem Ausländer im Duldungsstatus, die/ der sich seit einem Jahr geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält auf Antrag erteilt werden.

Hierzu bedarf es grundsätzlich der Vorlage eines konkreten Arbeitsangebots. Die Zustimmung

mung zur Beschäftigung erfolgt dann nach Arbeitsmarkt- und Vorrangprüfung durch die örtlich zuständige Arbeitsagentur. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung der Arbeitsagentur gebunden. Wird die Zustimmung abgelehnt, so muss die Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde versagt werden.

Wird die Zustimmung zu einer konkreten Berufsausbildung zu einem anerkannten Ausbildungsberuf beantragt, so erfolgt das Zustimmungsverfahren ohne Arbeitsmarkt- und Vorrangprüfung.

Hält sich die Ausländerin/ der Ausländer bereits seit vier Jahren erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet auf, so kann er einen Antrag auf allgemeinen Zugang zum Arbeitsmarkt stellen. Auch in diesem Fall erfolgt das Zustimmungsverfahren ohne Arbeitsmarkt- und Vorrangprüfung.

Voraussetzung für eine Zustimmungsanfrage an die Arbeitsagentur ist immer der Ausschluss von Versagungsgründen. Versagungsgründe sind gegeben, wenn die Ausländerin/ der Ausländer aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihr/ ihm zu vertretenden Gründen verhindert hat (z.B. durch Identitätstäuschung)

## 2) Ablehnung der Beschäftigungserlaubnisse für Duldungsinhaber zwischen 16 und 25 Jahren

Im Jahr 2009 wurden 6 Anträge und im Jahr 2010 (Stand 31.08.2010) 2 Anträge auf Beschäftigungserlaubnis für Duldungsinhaber zwischen 16 und 25 Jahren abgelehnt.